

# Die Volksschule im Kanton St. Gallen

Autor(en): **Schöbi, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **29 (1942)**

Heft 12: **St. Gallen II**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530938>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 15. OKTOBER 1942

29. JAHRGANG + Nr. 12

## Die Volksschule im Kanton St. Gallen

a) *Geschichtliches.* Das Kloster St. Gallen, im 7. Jahrhundert vom irischen Mönche, dem hl. Gallus gegründet, war die erste Stätte christlicher Kultur und Bildung Alamanniens. In der innern Schule bildete das Kloster die Ordensgeistlichkeit aus, die äussere Schule war der Bildung der Weltgeistlichkeit und der Adeligen bestimmt. Die aufstrebenden städtischen Gemeinwesen und grössere Bauerndörfer im Mittelalter erkannten bald die Wichtigkeit einer allgemeinen Bildung. Die Einrichtung von Pfarrschulen, der Verlag von Lehrmitteln lag ebenfalls im direkten Bereiche klösterlicher Wirksamkeit. Was hierin das Kloster St. Gallen für den nördlichen Teil des heutigen Kantons St. Gallen bedeutete, das war auch das Arbeitsprogramm des etwas später entstandenen Klosters Pfäfers für die südlichen Gegenden.

Allerdings brachte die Reformation bedenkliche Störungen in die hoffnungsvollen Anfänge des Schulwesens. Der Abt von St. Gallen, als Herrscher über den grössten Teil des heutigen Kantons, glaubte, die Reformation in seinem Herrschaftsgebiet auszurotten, den Protestanten die Gründung eigener Schulen verbieten zu können. Nach erbitterten, wechselvollen Kämpfen, die sich auf über 200 Jahre hin erstrecken, kam endlich 1718 der eidgenössische Landfriede zustande, der auch in den äbtischen Landen den beiden Konfessionen den Weg freigab. Ein erfreulicher Aufschwung trat ein, denn eifersüchtig wachte eine jede Konfession über die Schulfortschritte der andern und suchte sie zu überbieten.

Im Zeitalter der Aufklärung regten die Schriften eines Rousseau und Pestalozzi, besonders die epochemachende Schulführung der Schüler des letztern auch katholischerseits mächtig zur Verbesserung des Schulwesens an. Die hervorragende pädagogische Tätigkeit eines P. Girard in Freiburg, wie die St. Urbanerreform, die bis in unsere Gegenden eingriff, konnten nicht ohne Einfluss auf das St. Galler Kloster sein, das die zeitgemässe Aufgabe sehr wohl erkannte und seinerseits durch die Gründung einer Normalschule unter Leitung von P. Bracher den Wünschen der Bevölkerung von Rorschach entgegenkam.

Der St. Gallermönch P. Ildephons von Arx organisierte Lehrerbildungskurse auf dem Lande zur Einführung der Normalschule, d. h. einer Schule mit einheitlicher Methode, Lehrmitteln, Schriftformen, Stunden- und Lehrplänen etc. Diese Bewegung, die vom Kloster ausging, wurde von manchen einsichtigen Pfarrherren des Landes kräftig unterstützt.

Die Helvetik entzog das Schulwesen den beiden Konfessionen, denen es bisher unterstellt war, ganz. Die Kantone Säntis und Linth, welchen die st. gall. Landschaften zugeteilt wurden, bestellten in jeder seinen 8köpfigen Erziehungsrat, in den Distrikten (Bezirken) amteten Schulinspektoren, in den Gemeinden leitete der Agent, meist im schroffen Gegensatz zur Mentalität der Bevölkerung, das Schulwesen. Das weitsichtige Programm Minister Stapfers kam bei der

herrschenden Unzufriedenheit nicht zum Durchbruch:

Der Machtspruch Napoleons machte der Helvetik ein Ende. Es war eine schwere Aufgabe, all die st. gall. Landschaften, die bis jetzt ein politisches Sonderdasein geführt hatten, zusammenzuführen und zu einigen, besonders auch auf dem Gebiete der Schule.

Die Kantonsverfassung von 1803 erwähnt die Schule nicht einmal. Doch holte die Gesetzgebung diese Unterlassung bald ein und bestellte 1803 einen gemeinsamen Erziehungsrat. 1804 trat ein Gesetz über die „Verbesserung des Zustandes der Primarschulen“ in Kraft, dem 1807 eine Schulordnung folgte.

Die Restaurationszeit unterstellte 1814 das Schulwesen wieder den Konfessionen. So blieb es bis zur 4. Verfassung, die es 1861 wieder staatlich machte. Schon im folgenden Jahre entstand ein Erziehungsgesetz und 1865 die bezügliche Schulordnung. Jedermann hielt dieses Gesetz als Provisorium und wohl niemand hätte geahnt, dass ihm eine so lange Lebenszeit beschieden sei, ist es doch heute noch in Kraft. Damit hat St. Gallen das älteste schweiz. Schulgesetz. Zwar kennt es noch keine Kleinkinderschule, keine Spezialklassen, keine Knabenhandarbeit usw. Durch die Kantonsverfassung von 1890 erlitt es bereits einige Aenderungen. Allerlei Versuche in der langen Reihe von Jahren, es partial oder total zu revidieren, fielen meist schon in der Vorbereitung politischen oder finanziellen Bedenken zum Opfer. Erst 1938 war es möglich, in einem Nachtragsgesetz, für das kein Referendum begehrt wurde, einige Postulate durchzubringen: Ersetzung der Ergänzungsschule durch die 8. Kl., Neuordnung des Beginns der Schulpflicht und des Schuljahres, maximale Schülerzahlen für die verschiedenen Schulen und Lehrkräfte, Sorge für anormale Schüler etc.

So trägt also unser Erziehungsgesetz aus Urgrossvaters Zeiten immer noch dasselbe alte Kleid, allerdings mit vielen bunten Lappen und Flickern.

b) Die Schulorganisation. Lt. Verfassung steht die oberste Leitung des Schulwesens beim Regierungsrat. Dieser wählt einen 11köpfigen Erziehungsrat, dessen Präsident ein Regierungsrat, der jeweilige Inhaber des Erziehungsdepartementes, ist. Der Erziehungsrat bestellt aus seiner Mitte eine dreigliedrige engere Kommission, die Erziehungskommission und überträgt dieser gewisse dringliche Geschäfte. Der Erziehungsrat überwacht das gesamte Schulwesen im Kanton. Er genehmigt die Lehrmittel und Lehrpläne, prüft die anzustellenden Lehrer, wählt die Bezirksschulräte und ihre Präsidenten und erstattet dem Regierungsrat alljährlich einen Bericht über den Stand des Schulwesens.

In jedem der 14 Bezirke amtiert ein Bezirkschulrat mit mindestens 5 Mitgliedern, der volkreichste Bezirk St. Gallen zählt deren 11. Die Bezirksschulräte überwachen die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften in bezug auf das Schulwesen ihres Bezirkes, sie kontrollieren die ihnen zugeteilten Primar- und Sekundarschulen durch jährliche Visitationen und Besuche an schriftlichen und mündlichen Examen. Sie prüfen auch die Schulrechnungen und übermitteln sie an die Oberbehörde. Sie wählen die Turnexperten und die Aufsichtsorgane für die Arbeitsschulen. Neben diesem Laieninspektorat besteht noch ein kant. Fachinspektorat für Arbeitsschul- und Hauswirtschaftsunterricht. Für das Turnen wählen sie Experten ausser ihrem Kollegium.

c) Primarschulen und Primarschulgemeinden. Schon der Umstand, dass im Gebiete der 91 politischen Gemeinden sich 185 Primarschulgemeinden befinden, lässt vermuten, dass in bezug auf die Schulorganisation noch eine bessere Konzentration der Kräfte möglich und wünschbar wäre. Aber es sind

heikle Sachen, diese Schulverschmelzungen. Erst nach längerer, eingehender Debatte konnte man sich bei der Beratung der 1890er Verfassung zu einem Kompromissartikel in nachfolgender Form verstehen:

„Wenn im Gebiete einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulgemeinden bestehen und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder die betreffenden Gemeinden selbst die Schulvereinigung beschliessen, so ist dieselbe sofort durchzuführen.“

Seither sind noch in den folgenden Gemeinden mehr oder weniger verschieden konfessionelle Schulgemeinden verschmolzen worden: Flawil, St. Margrethen, bei der Stadtverschmelzung kathol. und evangel. Tablat und die bürgerlichen Schulen von Straubenzell, ferner Kappel und Mogelsberg. Eine weitere Konzentration im Sinne der Zusammenlegung gleicher, konfessioneller Schulgemeinden dürfte das Ziel der nächsten Zeit sein, und es ist das auch zu wünschen, um der zwangsweisen Verschmelzung verschieden konfessioneller vorzubeugen. Bereits hat die kath. Schulgemeinde Altstätten die ehemaligen Schulgemeinden von Ruppen-Baumert, Kornberg und Gätzi-berg in sich aufgenommen, ev. Altstätten die Schulgemeinde ev. Kornberg. Aber es bestehen doch heute auf dem Territorium der Gemeinde Altstätten noch drei kath. und drei evang. Schulgemeinden. In der grössten politischen Gemeinde Mels ist neben der Schulgemeinde Mels, die alle 14 Schulen zu Berg und Tal umfasst, nur noch die Schulgemeinde Weisstannen anzutreffen, während sich die anstossende Gemeinde Flums mit ebenfalls 14 Schulen in drei paritätische Schulgemeinden spaltet. Den Rekord an Schulgemeinden leistet sich die politische Gemeinde Wattwil mit zehn Primarschulgemeinden, 8 ev. und 2 katholischen. Ein Vorschlag zur Verschmelzung sämtlicher Schulgemeinden scheiterte am Widerstand der Katholiken, die aus prinzipiellen Gründen sich dagegen wehrten; aber auch die kleinen Schulgemeinden fürchteten die Gleichschal-

tung und dadurch den Verlust ihrer Selbstständigkeit.

Schulpflichtig werden mit dem ersten Montag nach dem 20. April sämtliche Kinder, die bis zum 1. Jan. des nämlichen Jahres 6 Jahre alt geworden sind und als schulreif bezeichnet werden können. Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Im Schuljahr 1940/41 waren es 31,505 Primarschüler. Die Schülerzahlen sind immer noch im Abnehmen begriffen, und es ist der Tiefstand bis heute noch nicht erreicht. Daraus erklärt sich auch die seit Jahren erfolgte Reduktion von Lehrstellen, so beispielsweise im genannten Jahre 3 in St. Gallen, eine in Rorschach.

Die Zahl der Schultypen ist durch das Nachtragsgesetz von 1938 auf 5 beschränkt:

- Typ A 569 Ganztagschulen zu 42 Schulwochen pro Jahr,
- Typ B 80 Dreivierteljahrsschulen zu 39 Schulwochen pro Jahr,
- Typ C 67 teilweise Jahrschulen (einzelne Klassen ganztägig geführt), 42 Schulwochen,
- Typ D 57 Doppelhalbtagschulen (die einen Klassen gehen vormittags, die andern nachmittags zur Schule; 42 Schulwochen),
- Typ E 10 auf 34 Schulwochen erweiterte Halbjahrschulen.

Wenn auch die Schülerzahlen abgenommen haben, so gibt es immer noch viele überfüllte Schulen. Wo hohe Schülerzahlen mit beschränkter Schulzeit zusammentreffen, lassen die Schulerfolge begreiflich zu wünschen übrig.

Der Religionsunterricht ist laut Verfassung Sache der Konfessionen, denen im Stundenplan hierfür die Zeit und im Schulhaus der nötige Raum zur Verfügung gestellt wird. Die oblig. gedruckten Lehrmittel der Primarschule werden vom Staate gratis an die Schüler verabfolgt, die Schulmaterialien werden vielerorts durch die Gemeinden kostenlos abgegeben. Handarbeitsunterricht für die Mädchen ist von der 3.—8. Klasse obligatorisch,



36 Primarschulgemeinden erteilen auch Hauswirtschaft und Kochen. In 44 Gemeinden ist die Knabenhandarbeit fakultativ eingeführt, in der Stadt St. Gallen wird sie für die Abschlussklassen in den Schulbetrieb hereingenommen.

In 5 Gemeinden sind Spezial- oder Förderklassen errichtet, 18 weitere erteilen Nachhilfeunterricht. Geistig und körperlich Abnormale werden in speziellen, vom Kanton subventionierten Anstalten aufgenommen.

Der heutige Lehrplan stammt aus dem Jahre 1930.

Im Rechnungsjahre 1940/41 mussten noch 15 Gemeinden eine höhere Steuer als 75 Rp. von je Fr. 100.— Steuerkapital einziehen. Das neue Regulativ bricht diese hohen Ansätze durch spezielle Ausgleichsbeträge, so dass künftig keine Gemeinde mehr einen höhern Ansatz als 60 Rp. zu erheben hat.

d) *Sekundarschulgemeinden.* Unser altes Erziehungsgesetz sieht als Träger des Sekundarschulwesens Genossenschaften, Korporationen und Private, sog. Garanten vor. Eine Verpflichtung zur Führung einer Sekundarschule besteht nicht. Tatsächlich sind die meisten Sekundarschulen privater Initiative entsprungen, haben sich dann aber im Laufe der Zeit mit der Verteuerung des Betriebes dadurch konsolidiert, dass sie eine Gemeinde als Trägerin erhielten. Von den heutigen 45 Sekundarschulen des Kantons mit den 4543 Schülern haben 16 die politische Gemeinde, 16 eine Primarschulgemeinde als Träger, 10 sind spezielle Realschulgemeinden, 2 werden von einer Korporation und nur noch eine von einem Sekundarschulverein getragen.

41 sind paritätische, 4 konfessionelle Schulen. (Die privaten kathol. Mädchensekundarschulen in Gossau, Bütschwil, Benken sind nicht mitgerechnet.) 159 Lehrer und 21 Lehrerinnen betreuen die Schar. Mit Ausnahme der Hauptstadt, wo spezielle Knaben- und

Mädchensekundarschulen bestehen, sind sie überall gemischt.

Der Uebertritt von der Primar- in die Sekundarschule erfolgt von der 6. Klasse an, und es hat der Besuch mindestens zwei Jahre zu dauern. In einer Reihe von Landgemeinden ist die Aufnahme aus der 7. Klasse Regel, wodurch dann allerdings der Besuch der 3. Klasse zur Ausnahme wird. Die meisten Sekundarschulen werden von zwei Lehrern geführt, wovon der eine das Patent der sprachlich-historischen, der andere dasjenige der mathematisch - naturwissenschaftlichen Richtung erworben hat. Die meisten Schulen führen drei, einzelne, besonders jene der 7 Schulen mit nur einer Lehrkraft, nur zwei Klassen. Verschiedene Schulen ziehen noch ein Schülergeld ein, das aber 40 Fr. pro Jahr nicht übersteigen darf. Sie sind aber auch berechtigt, von den Primarschulgemeinden, die ihre Schüler schicken, Subventionen zu verlangen. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien und Lehrmitteln, der Materialien für die Arbeitsschule gibt es nur in wenigen grössern Orten. Der Staat übernimmt rund ein Viertel der Kosten des Sekundarschulwesens.

Der Lehrplan stammt aus dem Jahre 1929 und sieht einen Abschluss nach dem 2. wie nach dem 3. Schuljahr vor. Die Mädchensekundarschule der Stadt St. Gallen ist fünfkursig und teilt sich von der 3. Klasse an in eine literarische, eine hauswirtschaftliche und eine kaufmännische Abteilung.

Alle Sekundarschulen sind Ganzjahrschulen mit 42 Schulwochen. 20 Realschulen erteilen Lateinunterricht als Freifach und ermöglichen so einen Uebertritt in eine höhere Klasse des Gymnasiums. Ein Sekundarschulgesetz ist in Vorbereitung.

e) *Die Lehrkräfte.* Die Primarlehrer und -lehrerinnen besuchen zu ihrer Ausbildung das kantonale Lehrerseminar Marienberg in Rorschach. Beim heutigen Lehrerüberflusse werden Kandidaten anderer Seminarien nicht mehr zu den Abiturienten-Prüfungen zuge-

lassen. Am Seminar werden heute nur noch die 3. und 4. Klasse parallel geführt. Die Zahlen der 1. und 2. Klasse sind mit Rücksicht auf die Anstellungsmöglichkeiten auf 10—12 beschränkt worden. 644 Primarlehrer und 139 Lehrerinnen unterrichten auf der Primarschulstufe.

Die Sekundarlehrer werden an der Kantonsschule und an der dortigen Lehrerschule ausgebildet. Auch für diesen Besuch mussten Einschränkungen getroffen werden. Primar- und Sekundarlehrer besuchen zur Fortbildung gemeinsam die Bezirkskonferenzen, eine pro Jahr und die 1—4 halbtägigen Spezialkonferenzen. Die Kantonalkonferenz, aus Delegierten der Bezirkskonferenzen zusammengesetzt, ist seit 1916 nicht mehr zusammengetreten.

Die Besoldungen sind in folgender Weise geordnet: Primarlehrer bei provisorischer Anstellung Fr. 3400.—, bei definitiver Anstellung Fr. 3800.—, dazu freie Wohnung, jährliche staatliche Dienstalterszulagen Fr. 90.— bis Fr. 840.—, erreichbar vom 5. bis 20. Dienstjahre; Lehrerinnen erhalten fünf Sechstel des Gehaltes und der staatlichen Zulagen. Die Gehaltsansätze der Sek.-Lehrer sind um Fr. 900.— höher. Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 300.— pro Wochenhalbtage und staatliche Dienstalterszulage. Manche Gemeinden gewähren ihren Lehrkräften spezielle Gemeindezulagen bis zu Fr. 1600.—. Die Steigerung aller Bedürfnisse nötigte die letzten zwei Jahre zur Ausrichtung von Teuerungszulagen, die je nach Steuerkraft vom Staat, z. T. von den Gemeinden übernommen werden.

Die Anstellung der Lehrkräfte ist für die ersten zwei Jahre der Lehrtätigkeit eine provisorische, dann eine definitive. Die erstere wird von der Schulbehörde vorgenommen, die definitive meist durch die Gemeinde, wo sie nicht die Behörde dazu bevollmächtigt hat. Periodische Wiederwahlen kennen wir

nicht, und sie wären bei den politisch oft gespannten Verhältnissen in den Gemeinden kaum im Interesse einer gedeihlichen Schularbeit.

Und wie sorgen Staat und Gemeinden für kranke und alte Tage des Lehrers?

Erkrankt ein Lehrer, so vergütet der Staat die Hälfte des gesetzlichen Minimalgehaltes an die Stellvertretung, wobei aber dem Lehrer seitens der Gemeinde kein Gehaltsabzug gemacht werden darf. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr und besteht keine Hoffnung auf baldige Wiedergenesung, so ist der Kranke temporär oder dauernd zu pensionieren.

Für die Tage des Alters und der Invalidität besteht seit 1877 eine Versicherungskasse, deren Vermögensbestand Ende 1941 auf Fr. 11,225,461.— angewachsen ist. Trotzdem besteht noch ein versicherungstechnisches Defizit von rund zwei Millionen, das aber bei gleichbleibenden Verhältnissen sukzessive abgetragen werden kann. Heute leistet pro Jahr an die Kasse: Der Lehrer Fr. 260.—, die Schulgemeinde pro Lehrer Fr. 210.—, der Staat Fr. 105.—. Dazu kommt noch ein Beitrag aus der Bundessubvention, der auch einem Beitrag von Fr. 45.— pro Lehrer gleichkommt, total also Fr. 620.—.

Die Kasse leistet an Alterspension an Lehrer und Lehrerinnen Fr. 2800.—, für Witwen Fr. 1200.—, für Waisen Fr. 350.—, Doppelwaisen Fr. 700.—.

Bei Invalidität wird eine Rente ausgerichtet, je nach Alter, mit 30—100 Prozent der Altersrente, die im 55. Altersjahr erreicht wird. In Tuberkulosefällen kann mit Hilfe von Bundesmitteln die Invalidenrente bis zu 70 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes erhöht werden.

Lichtensteig.

Karl Schöbi.